



o.713-57(2) - REA/SFB

ABSENDER/EXPEDITEUR: D.I.O.

minewyor swissobser new york -t-
 amnewdel ambasuisse new delhi -t-
 amislama ambasuisse islamabad -t-

((((

ur confirm minewyor amnewdel amislama
 .bernedata

bern 29.07.88 14:11 u r g e n t

5765-hhhhh

Fuer Mission New York:

Friedenserhaltende Operationen, Flugzeug fuer die UNMOGIP sowie
 Abklaerungsmission in Indien und Pakistan

1. Im Rahmen des Entscheides des Bundesrates, der UNMOGIP gemaess
 Gesuch des UNO-Generalsekretaers ein Flugzeug samt Besatzung zur
 Verfuegung zu stellen, sind wir gegenwaertig im Begriff, die Modali-
 taeten fuer eine Abklaerungsmission nach Indien und Pakistan abzu-
 klaeren. Wie sie den drei Telexen der Botschaft New Delhi vom
 26./28.7.1988, die wir Ihnen per Telefax zustellen, entnehmen koen-
 nen, nimmt Indien eine reservierte Haltung ein.

2. Eines unserer Hauptprinzipien bei der Unterstuetzung friedenser-
 haltender Operationen besteht bekanntlich darin, dass alle Konflikt-
 parteien ihre Zustimmung zu einer Aktion geben muessen. Indien
 hingegen steht nur beschraenkt hinter dieser Operation. Diese Hal-
 tung ueberrascht kaum, bestaetigt dies doch die von Untergeneral-
 sekretaer Goulding bei seinem Besuch vom 24.5.88 bekanntgebene
 Beurteilung der indischen Position.

Zusammengefasst interpretieren wir die Haltung Indiens wie folgt:
 Es will alles unterbinden, was den Status der UNMOGIP verbessern
 koennte, andererseits auch keine konkreten Schritte unternehmen, um
 ihre jetzige Rolle zu schmaelern. Dies zeigt sich unter anderem
 auch darin, dass Indien der UNMOGIP schon seit Jahren verschiedene
 Infrastrukturen unentgeltlich zur Verfuegung stellt.

3. Wir haben nun vorlaeufig alle Moeglichkeiten ausgenuetzt, um
 dem Gesuch der UNO nachzukommen. Bitten Sie daher, bei Goulding
 vorzusprechen und ihm unsere Haltung wie folgt zu erlaeuern:

a) Die Schweiz ist nach wie vor bereit, gemaess Bundesratsentscheid
 vom 20. Juni 1988, der UNO ab 1.1.89 zuhanden der UNMOGIP ein Flug-
 zeug mit Besatzung zur Verfuegung zu stellen. Dabei wuerde es sich
 voraussichtlich um eine "Charter Super King Air B 200" mit 3
 Besatzungsmitgliedern handeln. Diese besitzt eine groessere Lei-
 stungsfahigkeit als die im Einsatz stehende Maschine und wuerde
 unserer Ansicht nach der UNO gute Dienste leisten.



b) Die schweizerische Unterstuetzung ist an das der UNO bekannte Prinzip gebunden, wonach wir fuer unsere Aktionen das Einverstaendnis aller Konfliktparteien benoetigen.

c) Nachdem wir unsererseits die uns zur Verfuegung stehenden Moeglichkeiten ausgeschoeppt haben, laege es nun an den Vereinten Nationen, sich mit Indien ueber die Frage des Ersatzes des gegenwaertig im Einsatz stehenden Flugzeuges zu einigen.

Abgestuetzt auf die sich daraus ergebenden Resultate, koennten wir hierauf ueberpruefen, ob und wenn ja, inwieweit sich das schweizerische Angebot verwirklichen laesst.

4. Fuegen auch zuhanden unserer Botschaften in Islamabad und New Delhi hinzu, dass unter den gegebenen Umstaenden die geplante Abklaerungsmission nicht im vorgesehenen Rahmen stattfinden kann. Bitten daher die betroffenen Vertretungen, die im Hinblick auf die Mission getroffenen organisatorischen Massnahmen nicht aufrecht zu erhalten.

5. Fuer Ihre Berichterstattung auf raschem Wege ueber Kontaktnahme mit Goulding im voraus besten Dank. Hofer.

)))

ORIGINAL an: HR affetra

Kopie: BZLF, z.H. Herrn K. Sturzenegger
 - EMD, UG Front z.H. Herrn Divisionaer C. Vincenz
 - EMD, UG Front z.H. Herrn U. Freiburghaus
 - DVA, Reise und Transportsektion
 - Politische Abteilung II
 - MF, GWB, HER, REA

4330 ZEICHEN/CARACTERES

alp